

**Verordnung  
über den Lehrmittelverlag  
(Änderung vom 20. August 2014)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über den Lehrmittelverlag vom 19. August 1998 wird wie folgt geändert:

§ 2. <sup>1</sup> Der Lehrmittelverlag produziert, erwirbt und vertreibt Lehrmittel sowie Unterrichtshilfen für die Zürcher Volksschule mit dem Ziel der finanziellen Entlastung des Kantons und der Schulgemeinden. Kernleistung

Abs. 2 unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:            Der Staatsschreiber:  
Aeppli                            Husi

---

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und wird auf den 1. November 2014 in Kraft gesetzt ([ABI 2014-08-29](#)).